

ter zur Aufgabe seines Ziels zu veranlassen.

Die Gewalt muß dem außerehelichen Geschlechtsverkehr zeitlich vorangehen oder gleichzeitig mit ihm erfolgen. Sie muß auf das Ziel gerichtet sein, die Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen den Willen der Frau zu erzwingen (vgl. OGNJ 1970/20, S. 617 ff.). Die Anwendung von Gewalt nach dem Geschlechtsverkehr fällt nicht unter § 121. Der Grad der Gewaltanwendung ist unterschiedlich. Er kann von nichtverletzenden und nichtschmerzenden körperlichen Einwirkungen bis zur schweren Körperverletzung oder Tötung des Opfers reichen. Neben körperlichen können auch psychische Schäden auftreten. Die Gewaltanwendung muß im Einzelfall eine den Umständen entsprechende und zur Erreichung des Zieles erforderlich erscheinende Intensität besitzen. Dabei sind sowohl die Art und das Ausmaß der aufgewendeten körperlichen Kraft, die Mittel, Methoden und Wirkungen der Handlung als auch die Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Opfers zu berücksichtigen. Die Intensität der körperlichen Kraft kann bei körperlich unterlegenen Personen, insbesondere bei älteren und schwächeren Frauen, jungen Mädchen, durch Krankheit oder sonst in ihrer Widerstandskraft geschwächten Personen relativ gering sein. Sie kann, um einen passiven Widerstand zu brechen (Zusammendrücken der Beine durch das Opfer) geringer sein als bei der Überwindung eines aktiven Widerstandes (Kratzen, Schlagen, Stechen des Täters durch das Opfer).

Die Anwendung der Gewalt gegen den Widerstand des Opfers setzt voraus, daß dieser **ernsthaft** zur Verhinderung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs erfolgte (vgl. Urteil BG Leipzig, NJ 1981/12, S. 574).

Ein ernsthafter Widerstand kann sich z. B. darin ausdrücken, daß das Opfer um Hilfe gerufen hat oder Spuren von Gewaltanwendung aufweist (vgl. NJ 1972/11, S. 324). Weitere Hinweise für einen erfolgten bzw. zu erwartenden Widerstand können sich z. B. ergeben aus den Beziehungen zwischen Täter und Opfer, dem Verhalten der Frau unmittelbar vor und während des Ge-

schlechtsverkehrs, oder dem Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige.

Bei einem bloßen Sträuben aus Scham oder Koketterie fehlt es an den objektiven Voraussetzungen der Vergewaltigung. Die Gewalt muß sich gegen den Körper der Frau richten. Wendet der Täter darüber hinaus auch gegen andere Personen Gewalt an, ist § 115 zu prüfen (Täter schlägt Begleiter der Frau nieder oder geht tätlich gegen Personen vor, die ihr zu Hilfe kommen).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Vergewaltigung ist auch dann begründet, wenn die Frau ihren Widerstand aufgibt, weil sie sich aus physischen Gründen nicht mehr verteidigen kann oder ein weiterer Widerstand infolge der körperlichen Überlegenheit des Täters nutzlos ist oder sie infolge des brutalen Vorgehens des Täters besonders schwere Folgen für Leben und Gesundheit befürchten muß (vgl. auch OGNJ 1970/20, S. 617 ff.).

Der wiederholte Geschlechtsverkehr stellt mit der Vortat eine einheitliche Straftat nach § 121 dar, auch wenn er nicht unmittelbar mit Gewaltanwendung verbunden ist, das Opfer aber noch unter dem Eindruck der vorangegangenen Gewaltanwendung oder Drohung stand und der Täter dieses ausnutzte (vgl. BG Frankfurt/O., NJ 1971/4, S. 119).

4. Nimmt der Täter gewaltsam **sexuelle Berührungen** vor, um die Frau sexuell zu erregen und zum außerehelichen Geschlechtsverkehr geneigt zu machen, liegt keine Vergewaltigung, sondern eine Nötigung zu sexuellen Handlungen nach § 122 vor. Zur Abgrenzung zu § 122 bei eindeutigen Abwehrhandlungen vgl. OGNJ 1971/19, S. 586 ff.

5. Die **Drohung** muß in einer Gefahr für Leben oder Gesundheit bestehen. Die Drohung mit anderen Nachteilen (Vermögensnachteile, berufliche Nachteile, Zerstörung von Sachen usw.) erfüllt nicht den Tatbestand des § 121, wenn nicht gleichzeitig darin eine Gefahr für Leben und Gesundheit enthalten ist (z. B. Drohung mit einer das Leben oder die Gesundheit gefährdenden Brandstiftung oder anderen gemein-